



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rolf Knapp GmbH.

Schänzle 16, 71332 Waiblingen

über Werkverträge in allen Geschäftsbereichen insbesondere in Bezug auf die Technische Gebäudeausrüstung

I. Geltungsbereiche

1. a) die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen
b) die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
c) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Werkverträge und ähnliche Verträge (§§ 631 ff.) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Ag) gelten insoweit, als ihnen der Auftragnehmer (An) ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt hat. Dies erfolgt z.B. auch mit Annahme eines Angebots in Schriftform mit Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber (Ag)

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder dessen Angebot maßgebend. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers unter Änderung oder Erweiterung an, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.
3. Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, 3D Bilder, Skizzen Gewichts- und Durchbruchangaben usw. sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nicht maßgebend.

Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Noch ist die Nutzung oder Weitergabe für andere Zwecke gestattet.

4. Unsere Angebote werden abgegeben unter der Voraussetzung, dass keine aggressiven oder korrosiven Medien (Luft/Wasser/Glykol usw.) genutzt werden. Zusätzlich keine Gefahrstoffe nach Gefahrstoffverordnung verwendet werden. Noch dass diese zu beseitigen sind, auftreten oder von anderen Gewerken in den Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Abweichungen sind in ihrer Art und Umfang explizit in der Leistungsbeschreibung anzugeben und auszuweisen.



II. Preise,- Lieferung und Zahlung

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotene Anlage. Unsere Preise sind freibleibend und haben maximal eine Gültigkeit von 30 Tagen.
2. Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Putz-, Stemm-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-Maler-arbeiten) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
4. Montagen, die aus vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten. Hierzu bedarf es keinem gesonderten Auftrag.-/ Angebot und Auftrag.
5. Wird die Montage aus Gründen; die der Auftraggeber zu verantworten hat, unterbrochen, sind die dadurch entstehenden Kosten insbesondere dadurch entstehende Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.
6. Der Auftrag wird aufgrund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Preisen abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.
7. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Aufstellung muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen.

Abschlagszahlungen sind binnen 10 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

8. Die Schlusszahlung ist binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
9. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.



10. Fahrt.- und Richtzeiten sind soweit nicht schriftlich vor Auftragsbeginn und Vergabe anderweitig vereinbart wie Arbeitszeit zu behandeln und zu vergüten. Die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe aufgezeigten und gültigen internen Stunden Verrechnungssätze sind vorab vom Auftragnehmer anzufragen und haben nach Angebotsannahme und Beauftragung eine Gültigkeit von mindestens 9 Monaten, jedoch maximal 12 Monaten.
11. Lieferverzögerung durch Vorlieferanten ohne Verschulden durch z.B. zu spätem Bestellen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber hinzunehmen

III. Bauvorgaben und behördliche Genehmigungen

1. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ebenso für eventuelle zeitlich begrenzte Absperrungen, Parkierungsausweisungen und Ähnliches. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten und Auslagen.
2. Der Auftragnehmer hat während der Maßnahmen, welche durch ihn oder einem durch ihn repräsentierten dritten beauftragt wurden, einen geeigneten Stellplatz in möglichst unmittelbarer Nähe (max. 50m Radius) zur Ausführungsstätte bereit zu halten. Eventuelle behördliche Genehmigungen hierzu sind vom Auftraggeber rechtzeitig und in ausreichender Form zu beantragen und vorzuhalten. Eventuelle Gebühren trägt der Auftragnehmer. Sollte die Möglichkeit zur Stellung eines geeigneten Stellplatzes nicht bestehen, trägt der Auftraggeber die entstehenden Kosten (Parktickets, Sondergenehmigungen, eventuelle erhöhte Parkentgelde und Gebühren)

IV. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er



diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche des Auftragnehmers um mehr als 30 % übersteigen.

V. Ausführung und Montagefristen

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Hierbei gilt je nach Aufwand der einzelnen Arbeiten eine Frist von mindestens 10 bis 20 Werktagen, wobei Samstage hierbei keine Werktage darstellen.

Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach Nr. III zu beschaffenen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.

2. Bei Arbeiten und Arbeitsplätzen, bei denen die Witterung ausschlaggebend ist für die Güte der Arbeiten oder die Gesundheit der Mitarbeiter gefährdet sein könnte, halten wir uns vor, diese kurzfristig zu verschieben oder auszusetzen, bis nach Auffassung des Auftragnehmers die geeigneten Bedingungen herrschen. Andernfalls trägt der Auftraggeber die Haftung selbst oder hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die Voraussetzungen für ein weiteres Arbeiten herzustellen.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende oder verursachte Umstände beschädigt, in ihrer Funktion oder Ausführung eingeschränkt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.



Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt. Auch für Schäden durch Fremdgewerke oder dritte bzw. nicht nachvollziehbare und zuordenbare Beschädigungen und Beeinträchtigungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

2. Die vom Auftragnehmer errichtete Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung auch in Teilen und Abschnitten umgehend abzunehmen. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung/Inbetriebnahme erfolgt ist oder die Anlagenteile nicht vollständig sind, aber einen abgeschlossenen Abschnitt oder Bauvorschrift ergeben.
3. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Der Gefahrenübergang bei Warmwasserheizung- und insbesondere Trinkwasseranlagen, was die Hygienevorschriften und Nutzungsintervalle sowie die Betreiberpflichten angeht, geht damit ebenso an den Auftraggeber oder eine von ihm zu benennende Person über. Hierzu gibt es keine Übergangsfristen.
4. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Zudem steht der Abnahme gleich, wenn die Anlage mindestens 14 Tage vom Betreiber, dem Auftraggeber oder einer dritten Partei genutzt wird. Die Beweislastumkehr und der Beginn der Gewährleistung beginnen ebenfalls mit der Abnahme oder spätestens 30 Tage nach Abschluss der Arbeiten am jeweiligen Bauabschnitt.
5. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in der Bedienung der Anlage unterwiesen. Eventuelle zeitweise Inbetriebnahmen oder Anbindungen obliegen der Aufsicht und Betriebspflicht des Auftraggebers.



Das ganze Spektrum moderner Haustechnik!



Rolf Knapp GmbH · Schänzle 16 (Eisental) · 71332 Waiblingen

Sanitär & Badgestaltung
Heizanlagen
Erneuerbare Energien
Flaschnerarbeiten

VII. Mängelansprüche

Die Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus § 13 VOB/B.

VIII. Gerichtsstand und Streitschlichtung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waiblingen
2. Der Auftragnehmer nimmt nicht an einem Schlichtungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle und ähnlichen teil

Sollte ein Teil der Angaben ihre Gültigkeit verlieren oder unwirksam werden, hat dies keinen Einfluss auf die anderen Teile und Absätze dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.